Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>
Karlsruhe, 1835

Vierter Titel. Von den Behörden, welche mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind

urn:nbn:de:bsz:31-13096

und im zweiten Falle einen anbern Gerichtshof, welchem bie Sache zu übertragen ift. Hat jedoch der abgelehnte Unstersuchungsrichter einen Stellvertreter, so tritt dieser fraft Gesehes ein.

\$. 44. Die Entscheidung über die Ablehnung eines Richeters oder eines Gerichtshofes wird jedesmal von dem in vollem Rathe versammelten Gerichte gegeben. Gegen bie Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

S. 45. Das Erfenntniß über die Ablehnung des Protofolls führers eines Amts = oder Untersuchungsrichters, steht eben biesen Richtern zu.

Gegen die Berwerfung der Ablehnung findet das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Bezirksgerichte Statt.

- S. 46. Das Erkenntniß über die Ablehnung des Protofollführers eines Gerichtshofes steht dem Gerichtshofe zu, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen Statt findet.
- S. 47. Ueber die Ablehnung der Mitglieder bes Eriminals gerichts gelten außer den allgemeinen noch die besondern Bestimmungen, welche im siebenzehnten Titel bes ersten Absschnitts aufgestellt sind.

Vierter Titel.

Don den Behörden, welche mit der Erforschung und Berfolgung der Berbrechen und Bers gehen beauftragt find.

S. 48. Zur Erforschung und Berfolgung begangener Berg brechen und Bergehen find innerhalb ihres Wirkungsfreises verpflichtet:

- 1) die Staatsanwälte;
- 2) die Polizeibehörden;
- 3) bie Untersuchungerichter ;
- 4) die Umterichter.